

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich.....	2
2. Begriffe.....	2
3. Verantwortlichkeiten	3
<i>3.1 Verantwortlich für die Zertifizierungsentscheidung</i>	<i>3</i>
<i>3.2 Verantwortlich für die Prüfung</i>	<i>4</i>
<i>3.3. Verantwortlich für die Antragsprüfung</i>	<i>4</i>
4. Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren, Zertifizierungsprogramm	4
5. Unparteilichkeit und nicht-diskriminierende Bedingungen	5
6. Vertraulichkeit und Datenschutz	5
7. Verfahren	6
8. Zertifizierungsprogramm	6
9. Grundsätzliches zur Prüfung.....	7
10. Zertifizierung	11
11. Zertifikatsüberwachung.....	11
12. Rezertifizierung.....	11
13. Verwendung von Logos und Zertifizierungszeichen und Zertifikaten.....	11
14. Gebühren	12
15. Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung.....	12
16. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung.....	12
17. Einsprüche gegen die Zertifizierungsentscheidung.....	12
18. Inkrafttreten.....	13

Erstellt	Geprüft:	Freigegeben
14.04.2022	14.04.2022	14.04.2022

1. Anwendungsbereich

Diese Zertifizierungs- und Prüfungsordnung findet Anwendung auf die Zertifizierung nach DIN ISO EN/IEC 17024-2012 Personenzertifizierung Fachkunde-Modul „EMF zur Stimulation“ durch die HEC Health & Ergonomie Consulting GmbH (im Folgenden HEC GmbH).

2. Begriffe

Antragsteller

Person, die einen Antrag auf Zulassung zum Zertifizierungsprozess gestellt hat (DIN EN ISO/IEC 17024).

Begutachtung

Prozess, der die Erfüllung der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms durch eine Person bewertet.

Beschwerde

Ausdruck der Unzufriedenheit, im anderen Sinne als Einspruch, durch jede Person oder jede Organisation gegenüber einer Zertifizierungsstelle in Bezug auf die Tätigkeiten der Stelle bzw. einer zertifizierten Person, wo eine Antwort erwartet wird.

Einspruch

Das Verlangen des Antragstellers, des Kandidaten oder einer zertifizierten Person, die durch die Zertifizierungsstelle getroffene Entscheidung in Bezug auf seinen/ihren angestrebten Zertifizierungsstatus zu überprüfen.

Grundsätze für die Prüfung (Prüfgrundsätze)

Kompetenz- und andere Anforderungen, bezogen auf Personengruppen mit spezifischen Tätigkeiten (DIN EN ISO/IEC 17024:2012). Die Prüfgrundsätze sind die Voraussetzung für die Zertifizierungsentscheidung.

Kandidat/Kandidatin

Antragsteller, der zur Prüfung zugelassen ist (vgl. DIN EN ISO/IEC 17024).

Kompetenz

Die dargelegte Fähigkeit, Wissen, Fertigkeiten, persönliche Eigenschaften anzuwenden.

Prüfung

Mechanismus, der Teil der Zertifizierungsentscheidung ist, mit der die Kompetenz eines Kandidaten durch eine oder mehrere Möglichkeiten, wie z. B. schriftlich, mündlich, praktisch und beobachtend, festgestellt wird, wie es im Zertifizierungsprogramm gefordert wird.

Qualifikation

Die dargelegte Ausbildung, Schulung und ggf. Berufserfahrung.

Zertifizierungsprozess

Tätigkeiten, mit denen die HEC GmbH ermittelt, ob eine Person die Zertifizierungsanforderungen erfüllt, einschließlich Antragstellung, Prüfung, Entscheidung über die Zertifizierung, Rezertifizierung sowie die Verwendung von Zertifikaten und Logos/Zeichen (DIN EN ISO/IEC 17024).

3. Verantwortlichkeiten

3.1 Verantwortlich für die Zertifizierungsentscheidung

Verantwortlich für die Zertifizierungsentscheidung ist der Zertifizierungsentscheider. Der Zertifizierungsentscheider ist verantwortlich für:

- Umsetzung der Bestimmungen dieser Ordnung,

- Umsetzung jederzeitiger Unparteilichkeit und Neutralität im Zertifizierungsverfahren, insbesondere die Wahrung des Gleichheits- und Bestimmtheitsgrundsatzes

Der Zertifizierungsentscheider wird von der Leitung der HEC GmbH eingesetzt. Er ist hinsichtlich der Aufgaben aus dieser Zertifizierungs- und Prüfungsordnung nicht an Weisungen der Leitung der HEC GmbH gebunden.

Über alle Zertifizierungsentscheidungen wird ein Protokoll angefertigt.

Der Zertifizierungsentscheider hat über alle relevanten Vorgänge des Zertifizierungsverfahrens gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

3.2 Verantwortlich für die Prüfung

Verantwortlich für die Prüfung ist der Prüfer. Der Prüfer ist im Prozess der Antragstellung und bei der Zertifizierungsentscheidung nicht eingebunden. Der Prüfer handelt nach den Vorgaben der nachfolgenden Prüfungsordnung und deren Umsetzung (siehe Zf. 9).

3.3. Verantwortlich für die Antragsprüfung

Verantwortlich für die Antragsprüfung ist ein Mitarbeiter der HEC GmbH. Der Mitarbeiter prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit des Antrags sowie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Eine Verpflichtung zur Annahme des Antrages besteht seitens der HEC GmbH nicht.

4. Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren, Zertifizierungsprogramm

Das Zertifizierungsverfahren bezieht sich auf das jeweilige Zertifizierungsprogramm der HEC GmbH (hier die Zertifizierung nach DIN ISO EN/IEC 17024-2012 Personenzertifizierung Fachkunde-Modul „EMF zur Stimulation“).

Das Zertifizierungsprogramm beinhaltet Anforderungen an die Kompetenz.

Zertifikate können Qualifikationen oder Kompetenzen bescheinigen. Akkreditierte Zertifizierung nach DIN ISO EN/IEC 17024-2012 Personenzertifizierung Fachkunde-Modul „EMF zur Stimulation“. bescheinigen Kompetenzen und unterliegen der Überwachung durch die Personenzertifizierung. Sie sind grundsätzlich zeitlich befristet.

Die Prüfungsabläufe und Zulassungsbedingungen für die einzelnen Prüfungen werden in Qualitätshandbüchern und Verfahrensanweisungen beschrieben und sind Bestandteil dieser Ordnung.

In den Durchführungsbestimmungen werden geregelt:

- Geltungsbereich
- Prüfungsgegenstand
- Zulassung zur Prüfung
- Durchführung der Prüfung
- Prüfungsanforderungen
- Zulassung von Hilfsmitteln
- Bewertung von Prüfungsleistungen
- Zertifizierungsvoraussetzungen
- Zertifikate
- Überwachung und Re-Zertifizierung
- Inkrafttreten.

5. Unparteilichkeit und nicht-diskriminierende Bedingungen

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle arbeitet unparteilich. Die Dienstleistungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle stehen allen interessierten Personen offen. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle behandelt alle Antragsteller durch die Festlegung objektiver Kriterien für die Zulassung zur Prüfung und die Zertifizierung gleich.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die HEC GmbH verpflichtet sich, die ihr im Rahmen des Antrags und der Erbringung der Leistung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle personenbezogenen Daten geheim zu halten. Die HEC GmbH setzt zur Prüfung und Zertifizierung nur Mitarbeiterin-nen und Mitarbeiter ein, die sie zur Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragsteller verpflichtet hat. Informationen über die Zulassung zur Prüfung, über den Verlauf der Prüfung und die Prüfergebnisse werden nur dem Antragsteller bzw. dem Kandidaten oder der Kandidatin mitgeteilt. Sollte der Antragsteller bzw. Kandidat oder Kandidatin nicht mit dem Auftraggeber identisch sein, wird die Zulassungs- und Zertifizierungsentscheidung auch dem Auftraggeber mitgeteilt. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Prüfung und Zertifizierung zur Kenntnis gelangten Daten und gewonnenen Ergebnisse in Dateien auf Datenträgern und/oder in Papierform zu speichern und im Rahmen ihrer Aufgaben zu verwenden. Bei Erteilung eines Zertifikats endet die Aufbewahrungsfrist ein Jahr nach dem das Zertifikat ungültig geworden ist, in sonstigen Fällen drei Jahre nach Antragstellung. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle kann Daten und Ergebnisse

anonymisiert veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Namen von zertifizierten Personen bedarf deren Zustimmung. Sofern die Prüf- und Zertifizierungsstelle hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder diese Prüf- und Zertifizierungsordnung oder eine vertragliche Regelung dies erlaubt, darf die Prüf- und Zertifizierungsstelle andere Stellen, Behörden oder die Öffentlichkeit über Ergebnisse und Zertifikate unterrichten, insbesondere über Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung und Rücknahme eines Zertifikats. Der Zertifikatsinhaber bzw. Antragsteller wird darüber informiert, sofern eine Rechtsnorm dem nicht entgegensteht.

Sofern die Prüf- und Zertifizierungsstelle hierzu gesetzlich verpflichtet ist, unterrichtet sie andere notifizierte und/oder benannte Stellen über die negativen und die positiven Ergebnisse von Prüfungen und Zertifizierungen. Sofern eine Rechtsnorm dazu verpflichtet, erteilt die HEC GmbH im Einzelfall gegenüber zuständigen Stellen Auskunft über die Prüfung und Zertifizierung. Betroffene Personen werden darüber informiert, sofern eine Rechtsnorm dem nicht entgegensteht. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Begutachterinnen und Begutachtern des Akkreditierers Einsichtnahme in die Unterlagen und Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen.

7. Verfahren

Der Antragsteller stellt schriftlich oder in Textform den Antrag auf Zertifizierung. Sofern auf der Internetseite der HEC GmbH ein Antragsformular zur Verfügung gestellt wird, ist dieses Formular zu verwenden.

Die Teilnahme an der Prüfung zur späteren Zertifizierung bedarf einer Zulassung durch die HEC GmbH. Die Zulassungsvoraussetzungen sind den jeweiligen Zertifizierungsgrundsätzen zu entnehmen. Unterlagen und Nachweise müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Ausländische Nachweise müssen übersetzt sein.

Anträge werden im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs angenommen.

Die HEC GmbH prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit des Antrags sowie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Eine Verpflichtung zur Annahme des Antrages besteht seitens der HEC GmbH nicht. Die HEC GmbH schließt mit dem Antragsteller einen Vertrag, womit dieser zum Kandidaten wird.

8. Zertifizierungsprogramm

Die HEC GmbH zertifiziert Personen auf Grundlage von Grundsätzen, die die Anforderungen an die Qualifikation und Kompetenz sowie die Zulassungsvoraussetzungen beinhalten. Dazu gehört neben der Vorlage einer bestandenen Prüfung durch die zu zertifizierende Person auch eine Begutachtung.

Die HEC GmbH ist berechtigt, Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. Diese werden zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der personenbezogenen Daten des Auftraggebers verpflichtet. Informationen über die Zulassung zur Prüfung, über den Prüfungsverlauf und die Prüfergebnisse werden nur dem Kandidaten/in mitgeteilt werden.

9. Grundsätzliches zur Prüfung

Die HEC GmbH kann die Prüfung abnehmen. Die Prüfung erfolgt nach folgenden Regelungen:

- für die Bestimmung der Prüfer;
- für die Zulassung zur Prüfung;
- zur Prüfungsdurchführung;
- für die Prüfungswiederholung;
- zum Umgang mit Störenden;
- zur Ahndung von Täuschungsversuchen;
- zum Umgang mit entschuldigtem und unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung;
- für einen Rücktritt von der Prüfung;
- für das Zustandekommen der Prüfungsbewertung;
- für Widersprüche gegen das Prüfungsergebnis;
- zur Dokumentation der Prüfung.

Prüfungszweck

- Die Prüfung dient dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fachkunde nach der NiSV. Es soll dadurch die Fähigkeit nachgewiesen werden, das erforderliche Wissen wiedergeben und anwenden zu können.

Bestimmung des Prüfers

- Der GF der HEC Health & Ergonomie Consulting GmbH bestimmt den Prüfer (siehe auch FB 6.9).
- Für die Abnahme von Prüfungen zu bestimmten Inhalten ist geeignet, wer nach dieser Richtlinie für die Vermittlung dieser Inhalte geeignet ist.

Zulassung zur Prüfung

- Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist das Absolvieren aller nach den Rahmenlehrplänen vorgesehenen Lerneinheiten.

Prüfungsmittel

- Das vorgesehene Prüfungsmittel sind Fragebögen auf Papier. Ggf. kann in einer späteren Phase eine elektronisch gestützte Prüfung stattfinden.
- Weitere gegenständliche Mittel sind nicht vorgesehen.

Prüfungsdurchführung

Wegen der Wichtigkeit der Prüfungsdurchführung, hat die HEC GmbH Regelungen auf der Ebene eines QH, konkret im QH 9.2 beschrieben.

- Termine für die Abschlussprüfungen werden vom GF der HEC GmbH nach Abstimmung mit der Schulungsorganisation bekanntgegeben. In der Regel werden die Prüfungen am letzten Lehrgangstag durchgeführt.
- Im Bedarfsfall können für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen (Komplettprüfungen) separate Prüfungstermine angesetzt werden.
- Eine schriftliche Prüfung erfolgt nach Folgenden Maßgaben:
 - Die schriftliche Prüfung erfolgt als Multiple-Choice-Test zuzüglich einzelner offener Fragen.
 - Die Prüfungsfragen im Multiple-Choice-Test sollen repräsentativ die vermittelten Lerninhalte widerspiegeln.
 - Für das Fachkunde-Modul „EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation“ sind nicht weniger als 15 Fragen vorzusehen.
 - Zusätzlich sind in den Prüfungen auch offene Fragen vorzusehen. Damit soll das Verständnis der Schulungsteilnehmenden im Hinblick auf einzelne Kernelemente der Lerninhalte geprüft werden.
 - Für das Fachkunde-Modul „EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation“ sind zwei offene Fragen vorzusehen.
- Die Beurteilung der Antworten erfolgt nach einem Punktebewertungssystem.
- Die für jede Aufgabe bei richtiger Lösung zu erreichende Punktzahl ist bei der Prüfungsaufgabe anzugeben.
- Die schriftliche Prüfung ist nur mit dem Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.
- Die Prüfung ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn 70 % der maximal möglichen Punktezahl erreicht werden.

Prüfungswiederholung

Die Prüfung kann bei erstmaligem Nicht-Bestehen wiederholt werden.

Umgang mit Störenden

- Bei unethischem Verhalten wird der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“. Die Kosten der Zertifikatsprüfung trägt der Kandidat. Ein Kandidat, der aufgrund unethischen Verhaltens von der Prüfung ausgeschlossen wurde, darf die Prüfung entsprechend dem Verfahren für neue Kandidaten beantragen und ablegen, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses. Im Wiederholungsfalle entscheidet die HEC Health & Ergonomie Consulting GmbH über den vollständigen Ausschluss von der Zertifizierung.

Ahnung von Täuschungsversuchen

- Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, entscheidet die mit der Abnahme der Prüfung beauftragte Person, ob der Prüfungsteilnehmer die Prüfung fortsetzen kann oder sofort von der weiteren Prüfung auszuschließen ist.
- Täuschungshandlungen werden im Prüfungsprotokoll festgehalten
- Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann der Zertifizierungs-/ Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Jahren die Prüfung für nicht bestanden und das Zertifikat für ungültig erklären.
- Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, keine vertraulichen Prüfungsmaterialien weiterzugeben bzw. nicht an Betrugsversuchen teilzunehmen.

Umgang mit entschuldigtem und unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung

- Kann ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Zertifikatsprüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so hat er die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Programmausschuss zu bestimmenden Frist nachzuholen.
- Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Falle einer Krankheit grundsätzlich durch das Zeugnis eines Arztes, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. Die HEC Health & Ergonomie Consulting GmbH stellt fest, ob eine vom Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.
- Versäumt ein Kandidat einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit nicht bestanden bewertet. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer die schriftliche Prüfung nicht abgibt.
- Ist einem Kandidaten aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann die HEC Health & Ergonomie Consulting GmbH auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. In diesem Falle gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- Hat sich ein Kandidat einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, dass der Kandidat seine Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte. Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein Zeugnis eines Facharztes zu erbringen. Die Geltendmachung solcher Gründe ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

Rücktritt von der Prüfung

- Tritt ein Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- Tritt ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Genehmigt die Prüfungsaufsicht den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Ein Rücktritt während der Prüfung kann nur aus wichtigem Grund akzeptiert werden. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich nachzuweisen.
- Nimmt der Prüfungsteilnehmer unbegründet an der Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist vom Prüfungsteilnehmer dem Prüfungsgremiums unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

Zustandekommen der Prüfungsbewertung

- Die Leistungen der Abschlussprüfung werden nach einem Punktesystem bewertet. Für jede Aufgabe ist eine maximale Punktezahl erreichbar. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die durch die Leitlinie (NiSV) festgelegte Mindestpunktzahl erreicht wird.

Widersprüche gegen das Prüfungsergebnis

- Widersprüche gegen das Prüfungsergebnis werden als Einsprüche gegen die Zertifizierungsentscheidung behandelt (siehe Punkt 17).

Dokumentation der Prüfung

- Der Zertifizierungsentscheider erhält folgende Unterlagen zur Bewertung;
 - Eingangsvoraussetzungen der Teilnehmer, soweit gefordert
 - Musterlösung der Prüfung, auf Wunsch
 - vom Prüfer bewertete Prüfungsbögen der Teilnehmer (inkl. Datum und Unterschrift des Prüfers auf Deckblatt), bei Bedarf
 - Prüfungsprotokoll
- Die Prüfungsunterlagen werden von der HEC Health & Ergonomie Consulting GmbH für mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

10. Zertifizierung

Die HEC GmbH wird dem/der Kandidaten/in mitteilen, ein Zertifikat ausstellen, wenn alle Voraussetzungen der Prüfgrundsätze erfüllt sind und die Prüfung bestanden ist und die Zertifizierungsentscheidung getroffen wurde.

11. Zertifikatsüberwachung

Die zertifizierte Person hat ihren Kompetenzerhalt sicherzustellen. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle überwacht die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für das Zertifikat. Sie bewertet hierzu eingehende Beschwerden und weitere ihr vorliegende Informationen von interessierten Kreisen, wie z. B. Aufsichtsdiensten. Die Prüfgrundsätze des jeweiligen Zertifizierungsprogramms können weitere Maßnahmen vorsehen.

Die zertifizierte Person ist verpflichtet, der Prüf- und Zertifizierungsstelle unverzüglich Änderungen des Namens und der Adresse mitzuteilen. Zudem muss die zertifizierte Person unverzüglich die Prüf- und Zertifizierungsstelle über alle Angelegenheiten informieren, die ihre Fähigkeit, weiterhin die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen können. Die Mitteilungen haben mindestens in Textform zu erfolgen.

12. Rezertifizierung

Eine Rezertifizierung ist möglich, wenn die in den jeweils gültigen Prüfgrundsätzen enthaltenen Bedingungen für die Rezertifizierung erfüllt sind.

13. Verwendung von Logos und Zertifizierungszeichen und Zertifikaten

Sofern im Zertifizierungsprogrammen ein Prüflingszeichen vorgesehen ist, welches durch die zertifizierte Person vergeben wird, finden sich diese Regelungen im zu Grunde liegenden Vertrag. Die Zertifikate verbleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle. Zertifikate dürfen nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums und des Ablaufdatums verwendet werden.

14. Gebühren

Für die Tätigkeiten der HEC GmbH als Zertifizierungsstelle nach dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung der Prüf- und Zertifizierungsstelle festgelegt.

15. Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung

Wenn der Zertifizierungsstelle Tatsachen bekannt werden, dass die Zertifizierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, muss die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung aussetzen. Die Dauer der Aussetzung bestimmt die HEC GmbH, längstens jedoch 6 Monate.

Sind die Zertifizierungsvoraussetzung auch nach der festgelegten Zeit (max. 6 Monate) der Aussetzung weiterhin nicht erfüllt, ist die Zertifizierung zu Entziehen oder der Geltungsbereich der Zertifizierung einzuschränken.

Über Aussetzungen, Zurückziehungen oder Einschränkungen des Geltungsbereiches von Zertifizierungen entscheidet der GF der HEC GmbH.

Während der Aussetzung der Zertifizierung und im Falle der Zurückziehung der Zertifizierung darf nicht mehr mit der Zertifizierung geworben werden und jeglicher Hinweis auf den zertifizierten Status muss unterbleiben. Auch die Nutzung von Logos und Zeichen entsprechend der zutreffenden Zeichensatzung ist untersagt.

16. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die HEC GmbH ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung eines Prüfzeichens, Prüfberichtes oder Zertifikates je nach Schwere des Verstoßes eine Vertragsstrafe bis zu 10.000,- EUR zu verlangen.

17. Einsprüche gegen die Zertifizierungsentscheidung

Einsprüche gegen Zertifizierungsentscheidung sind schriftlich per Brief an die HEC Health & Ergonomie Consulting GmbH zu richten.

Das Verfahren bei Einsprüchen ist im QH 9.5 geregelt. Das QMD 7 enthält die Geschäftsordnung für den Einspruchsausschuss. Das Verfahren ist darüber hinaus auf der Webseite veröffentlicht.

Über Einsprüche entscheidet der Einspruchsausschuss. Der Einspruchsausschuss wird von der Leitung der HEC GmbH bestimmt und besteht aus zwei weiteren Personen und deren Vertretern zusammen. Die Leitung des Einspruchsausschusses obliegt der Leitung der Geschäftsstelle der HEC GmbH. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit in den behandelten Fällen verpflichtet. Bei Befangenheit eines Mitglieds wird es durch eine Vertretung ersetzt.

Der Einspruchsausschuss prüft den Fall. Er kann hierzu Unterlagen von der Prüf- und Zertifizierungsstelle anfordern und ggf. eine Anhörung durchführen.

18. Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Zertifizierungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.